

am 20. Dezember 2001 in Brüssel
15489/01 (Presse 489)

2403. Tagung des Rates
- BINNENMARKT - VERBRAUCHERFRAGEN - TOURISMUS -
am 20. Dezember 2001 in Brüssel

Präsident: **Herr Charles PICQUE**

Minister der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Forschung, beauftragt mit der Politik der
Großstädte des Königreichs Belgien

INHALT

TEILNEHMER	3
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

GEMEINSCHAFTSPATENT.....	4
---------------------------------	----------

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

<i>BINNENMARKT.....</i>	<i>I</i>
-------------------------	----------

– Lebensmittel - Honig, Zucker, Fruchtsäfte, Konfitüren, Konservenmilch*.....	I
---	---

<i>STEUERWESEN.....</i>	<i>III</i>
-------------------------	------------

– Rechnungstellung in Bezug auf die Mehrwertsteuer *	III
--	-----

<i>JUSTIZ UND INNERES.....</i>	<i>III</i>
--------------------------------	------------

– Anpassung von Teil VII und der Anlage 12 der gemeinsamen konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs	III
--	-----

<i>BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP UND ÜLG.....</i>	<i>III</i>
--	------------

– Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2002	III
--	-----

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Herr Charles PICQUE

Minister der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Forschung, beauftragt mit der Politik der Großstädte

Herr Eric TOMAS

Minister der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Beschäftigung, Wirtschaft, Energie und Wohnungsbau

Dänemark:

Herr Bendt BENDTSEN

Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie sowie Minister für die nordische Zusammenarbeit

Deutschland:

Herr Hansjörg GEIGER

Staatssekretär, Bundesministerium der Justiz

Griechenland:

Herr Dimitris DENIOZOS

Generalsekretär, Forschung und Technologie

Spanien:

Herr Ramón de MIGUEL Y EGEA

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Frankreich:

Herr Philippe ETIENNE

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Irland:

Herr Tom KITT

Staatsminister im Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung (mit besonderer Zuständigkeit für Arbeitnehmerfragen, Verbraucherrechte und internationalen Handel)

Italien:

Herr Rocco BUTTIGLIONE

Minister ohne Geschäftsbereich, zuständig für EU-Angelegenheiten

Luxemburg:

Herr Henri GRETHEN

Minister für Wirtschaft, Minister für Verkehr

Niederlande:

Herr Gerrit YBEMA

Staatssekretär für Wirtschaft

Österreich:

Frau Mares ROSSMANN

Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Portugal:

Frau Teresa MOURA

Staatssekretärin für europäische Angelegenheiten

Finnland:

Herr Kimmo SASI

Minister für Außenhandel und europäische Angelegenheiten

Schweden:

Herr Sven-Erik SÖDER

Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für nordische Angelegenheiten

Vereinigtes Königreich:

Lord SAINSBURY of TURVILLE

Parlamentarischer Staatssekretär für Wissenschaft und Innovation

Kommission:

Herr Frits BOLKESTEIN

Mitglied

GEMEINSCHAFTSPATENT

Der Rat erzielte im Einklang mit dem Auftrag des Europäischen Rates (Laeken) Fortschritte bei der Prüfung der wichtigsten Probleme, die in Bezug auf die Schaffung des Gemeinschaftspatents noch einer Lösung bedürfen; dabei befasste er sich insbesondere mit der Sprachenregelung des künftigen Systems, der jeweiligen Rolle der nationalen Patentämter im Vergleich zum Europäischen Patentamt (EPA) und dem Gerichtssystem. Zwar gelangte der Rat zu keinem einmütigen Einvernehmen über diese Schlüsselfragen; dennoch erklärte die überwiegende Mehrheit der Delegationen sich mit der Weiterführung der Beratungen anhand eines vom belgischen Vorsitz unterbreiteten Kompromissvorschlags einverstanden. Die spanische Delegation teilte mit, dass sie beabsichtigt, die Beratungen im Verlauf des spanischen Vorsitizes auf dieser Grundlage zügig fortzusetzen.

Wie erinnerlich wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) gefordert, dass bis spätestens Ende 2001 ein Gemeinschaftspatent einschließlich des Gebrauchsmusters verfügbar ist. Der Europäische Rat (Laeken) hat im Lichte dieser Forderung den Rat (Binnenmarkt) ersucht, am heutigen 20. Dezember eine Tagung abzuhalten, um zu einer Einigung über ein flexibles, möglichst kostengünstiges Instrument zu gelangen, wobei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten zu wahren und ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen ist.

Der Verordnungsvorschlag bezweckt die Schaffung eines Patents, das im gesamten Gebiet der Europäischen Union in gleicher Weise gilt; vorgeschlagen wird die Ausstellung durch das in München ansässige EPA im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf die Patentierbarkeit und den Verfahren, die im Übereinkommen über das Europäische Patent und in seiner Ausführungsordnung festgelegt sind.

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

Dokumente, bei denen die Dokumentennummer angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen sind auf demselben Wege abrufbar.

BINNENMARKT

Lebensmittel - Honig, Zucker, Fruchtsäfte, Konfitüren, Konservenmilch*

(Dok. 15019/01 Add 1 - 15166/01 Add 1 - 15167/01 Add 1 - 15168/01 Add 1 - 15170/01 Add 1)

Der Rat hat fünf Richtlinien im Bereich Lebensmittel angenommen; sie betreffen

- Honig;
- bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung;
- Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung;
- Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung;
- bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung.

Die Annahme dieser Richtlinien bildet einen Teil der Bemühungen um eine Vereinfachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, wobei die derzeit geltenden Richtlinien 74/409/EWG, 73/437/EWG, 93/77/EWG, 79/693/EWG und 76/118/EWG ersetzt werden.

Honig

Mit dieser Richtlinie, die bei einer Gegenstimme der spanischen Delegation und bei Enthaltung der belgischen und der britischen Delegation mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurde, werden gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung und Begriffsbestimmung von Honig festgelegt. Darüber hinaus werden die verschiedenen Produkte, die unter entsprechenden Verkehrsbezeichnungen in den Handel gebracht werden können, nebst Vorschriften für die Etikettierung und Aufmachung sowie Angabe der Herkunft festgelegt.

Zuckerarten

Diese Richtlinie, die vom Rat einstimmig angenommen wurde, dient generell dem Ziel, Begriffsbestimmungen und gemeinsame Vorschriften für die Herstellung, Verpackung und Etikettierung dieser Erzeugnisse festzulegen und sie so den Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den Vorschriften über die Etikettierung, die Farbstoffe und andere zugelassene Zusatzstoffe, die Extraktionslösemittel und die Analyseverfahren anzupassen. Die Richtlinie betrifft unter anderem Halbweißzucker, Zucker, raffinierten Zucker, raffinierten Weißzucker, Inverflüssigzucker und Invertflüssigsirup, Glukosesirup, Dextrose und Fruktose.

Fruchtsäfte

Mit dieser Richtlinie, die mit einer Gegenstimme der belgischen Delegation und bei Enthaltung der niederländischen Delegation angenommen wurde, sollen generell gemeinsame Vorschriften über die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt werden. Sie betrifft Aspekte wie die Etikettierung, Farbstoffe, Süßungsmittel und andere Zusatzstoffe. Bei den Verkehrsbezeichnungen wird unterschieden zwischen Fruchtsäften, die aus frischen oder durch Kälte haltbar gemachten Früchten gewonnen werden, und Fruchtsäften, die aus Fruchtsaftkonzentrat hergestellt werden. Mischungen von Fruchtsaft (oder Fruchtnektar) mit Fruchtsaft (oder Fruchtnektar) aus Konzentrat müssen ebenfalls eindeutig gekennzeichnet werden.

Konfitüren

Mit dieser Richtlinie, die der Rat einstimmig annahm, werden die gemeinsamen Vorschriften für die Zusammensetzung, einschließlich zulässiger Farbstoffe, Süßungsmittel und sonstiger Zusatzstoffe, sowie die Herstellungsmerkmale und die Etikettierung der betreffenden Erzeugnisse aktualisiert. Es wird detailliert festgelegt, welche Erzeugnisse in den Anwendungsbereich fallen (Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee, Gelee extra, Marmelade, "Gelee-Marmelade" und Maronencreme) und aufgeführt, welche Stoffe und Rohmaterialien zu ihrer Herstellung verwendet werden dürfen. Ferner werden im Text die Etikettierungsbedingungen aufgeführt.

Eingedickte Milch und Trockenmilch

Das allgemeine Ziel dieser Richtlinie, die gegen die Stimme der belgischen Delegation mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurde, ist es, gemeinsame Definitionen und Regeln für die Behandlung der betreffenden Erzeugnisse festzulegen und sie dabei mit dem allgemeinen Gemeinschaftsrecht betreffend Lebensmittel, insbesondere mit den Bestimmungen über Etikettierung, zugelassene Zusatzstoffe, Hygiene und Gesundheit in Einklang zu bringen.

Eingedickte Milch umfasst z.B. Kondensmilch mit hohem Fettgehalt, Kondensmagermilch und gesüßte Kondensmilch. Trockenmilch umfasst Vollmilchpulver, teilentrahmtes Milchpulver und Magermilchpulver. Gemäß der Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten unbeschadet der Gemeinschaftsbestimmungen in Bezug auf den freien Warenverkehr frei, den Zusatz von Vitaminen zu den betreffenden Erzeugnissen zu erlauben oder zu verbieten.

STEUERWESEN

Rechnungstellung in Bezug auf die Mehrwertsteuer *

(Dok. 14851/01) (15274/01 + ADD 1)

Die Richtlinie zielt im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts insbesondere darauf ab, auf Gemeinschaftsebene für die Zwecke der Mehrwertsteuer eine harmonisierte Liste der Angaben zu erstellen, die jede Rechnung enthalten muss, und eine Reihe gemeinsamer Modalitäten für die elektronische Rechnungstellung, die elektronische Aufbewahrung der Rechnungen und für die Gutschrift sowie die Verlagerung der Rechnungstellung auf Dritte festzulegen.

JUSTIZ UND INNERES

Anpassung von Teil VII und der Anlage 12 der gemeinsamen konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs

(Dok. 15182/01)

Der Rat nahm diese Entscheidung an, die insbesondere die Erhebung der Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen in Euro betrifft.

BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP UND ÜLG

Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2002